

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 4940.
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B. 258.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 16. Dezember 1921

Kammer B. Prüfnummer 4940.

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender P. Michert
als Beisitzer Herr Antony

Herr Dr. Fürst

Frau v. Braunschweig

Herr Prof. Hildebrandt



Betrifft den Bildstreifen

"Der Mord in der Greenstreet"

Ursprungsfirma Decla-Bioscop.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt

I. Akt	400 m
II. "	265 m
III. "	270 m
IV. "	258 m
V. "	232 m
zus.	1425 m

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Der Sachverständige wurde gehört. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Der Vertreter der Decla-Bioscop Markus legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Kammer ein. Es wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens
im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Herrn Geh. Medizinalrat Dr. Schlechtendel, dem sich auch die Kammer anschloss, ist der Bildstreifen geeignet, die öffentliche



Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, diese Gefährdung liegt in der starken Beunruhigung des normalen Menschen, der sich einer Gefahr ausgesetzt sieht, der er nicht auszuweichen vermag, einer Gefahr durch eine unheimliche Macht, die sich seiner, seine Willenskraft vernichtend, tagtäglich bemächtigen kann, wenn ein mit dieser hypnotischen Kraft besonders stark ausgestatteter Mensch, ~~es~~ den Willen hat, ihn zu hypnotisieren, mit ihm in Berührung kommt. Diese Beunruhigung muss empfunden werden, da allgemein im Publikum die Tatsache der Hypnose verbreitet ist und es ebenso bekannt ist, dass auch Menschen, die glauben, nicht hypnotische beeinflussbar zu sein doch bei längerer hypnotischer Einwirkung dieser Macht verfallen können, ganz abgesehen von schwach veranlagten und nervösen Personen. Die Gefahr der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ~~mit~~ liegt auch dadurch vor, dass noch mehr wie bislang durch die grosse Eindringlichkeit der hypnotischen Darstellung im Filmbild, Laien sich mit der Kunst der Hypnose beschäftigen und sich ihrer bedienen, um mit ihren Mitmenschen Experimente zu machen, die eine gesundheitliche Schädigung, wie erwiesen, herbeiführen. Gerade in unserer Zeit beschäftigt sich eine sehr grosse Anzahl Menschen mit Hypnose und Mystik, ja es gibt ausser den hypnotischen Experimenten auf Bühnen auch Lehrbücher, in denen man die Kunst des Hypnotiseurs leicht erlernen kann, wie sie sich auch erlernen lässt. Welche Bedeutung die verworrene Anschauung der Menschen von den Wirkungen der Hypnose annehmen kann, lehrt ein jüngster Prozess, in dem man glaubt, dass sich ein Verbrecher der Hypnose bedient hat, um Kinder zum Mord und Selbstmord zu treiben. Diese Verwirrung in den Gemütern und die daraus folgende Beunruhigung kann gerade durch den vorliegenden Bildstreifen stark vermehrt werden.-

Die überaus krause, übertriebene Darstellung der

hypnotischen



hypnotischen Wirkung, wie z. B. durch das durch das Guckloch der Tür starrende Auge des Hypnotiseurs, macht nach dem Gutachten des Herrn Sachverständigen keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit, sondern ist nur geeignet, weitere falsche Anschauungen zu verbreiten, auf einem Gebiet, das den Meisten völlig unklar ist. Es bleibt also eine auf Sensation berechnete Auswertung von Hypothesen, die sich namentlich auch in der Adsarbeitung der Trauenseenen ergibt, worz z. B. dieses einfache Mädchen von der Einrichtung von Markonistationen, ihrer Bedienung und dem ganzen polizeilichen und konsularischen Betrieb träumt.-

Die Kammer entscheidet daher wie oben.

gez. Wichert.

Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 19. Dezember 1926

B.258. 21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen

"Der Mord in der Greenstreet".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Mord in der Greenstreet" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Dir. Schlicht (Filmindustrie), Prof. Kbbinghaus (Kunst

und Literatur) Prof. Jöckh und Frä. Wachenheim (Volkswohl-

fahrt) als Beisitzer. Eine Erklärung der Beisitzer, dass

sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für die Be-

schwerdeführende Firma waren erschienen: Herr Syndikus

Leiser und Herr Werner Markus mit Vollmacht. Der Bild-

streifen wurde vorgeführt. Auf Beschluss der Kammer wur-

de der von dem Vorsitzenden zu dieser Verhandlung gelade-

ne Prof. sor der Philosophie an der Universität Berlin

Dr. Desoir als Sachverständiger gehört. Die beschwerde-

führende Firma beantragte die Zulassung des Bildstreifens

Es wurde folgende

Entscheidung



Entscheidung.

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen.

Entscheidungsgründe

Aus dem Inhalt des Bildstreifens ist folgendes als wesentlich hervorzuheben. Ein junger Mensch gerät schuldlos in Mordverdacht, wird verhaftet, bald darauf aber wieder freigelassen, weil seine Unschuldargetan ist und der wirkliche Täter sowie sein Gehilfe ermittelt werden. Die Verlobte des jungen Menschen wohnt mit ihren Eltern in einem Hause, in dem gleichfalls ein "indischer Gaukler" wohnt. Dieser Mann zwingt das Mädchen durch seinen Blick in seine Wohnung zu kommen, wo er das Mädchen (aus welcher Absicht, wird nicht erkennbar) durch seinen Blick in "schlechtszustand" versetzen will. Dies gelingt aber nur teilweise, denn als der Gaukler den Besuch des Vaters empfindet, hört das Mädchen aus dem Gespräch zwischen beiden, dass der Mordverdacht auf ihren Verlobten gelenkt werden soll; sie will flüchten, um ihrem Verlobten beisustehen, wird nun aber vollends eingeschläfert. Jetzt erst setzt die Haupthandlung ein. Diese Haupthandlung ist ein Traum des schlafenden Mädchens; der Zuschauer erkennt mit Deutlichkeit erst am Schlusse des Bildstreifens, dass es sich um einen Traum gehandelt hat. Das Mädchen wird von beiden in einen Koffer an Bord eines Schiffes verschleppt und lebt nun ganz unter dem Banne des Gauklers. Jedesmal wenn sie sich dem Koffe entziehen will, erscheint der Gaukler und macht sie durch seinen Blick willenlos. Bei einem Untergang des Schiffes rettet sie ein Konsul, der sie liebt und der sie heiratet. Aus der Darstellung ist hervorzuheben, dass im Vordergrund der Handlung dies Traumerlebnis, der Schiffsuntergang und die spätere Ehe mit dem Konsul steht. Der indische Gaukler trägt ein weißes Gewand und hat an der Brust ein



weisses Tuch; sein Heim ist mit Götzen, orientalisches phantastischen Gegenständen, mit Affen und mit weissen Mäusen angefüllt. Die Prüfstelle hat diesem Bildstreifen die Zulassung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus zwei Gründen versagt: die Darstellung der Hypnose sei grundsätzlich als Stoff für eine Filmhandlung nicht geeignet; denn die Bevölkerung würde durch die unheilvolle Macht hypnotischer Wirkungen beunruhigt; die Darstellung könnte Unbefugte dazu verleiten aus Lehrbüchern die Kunst der Hypnose zu erlernen und dann ihren Mitmenschen körperlich Schaden zuzufügen. Zweitens sei die Darstellung der hypnotischen Wirkung derart kraus dargestellt, dass dieser Einzelfall in besonders hohem Masse die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde.

Beiden Feststellungen ist die Oberprüfstelle nicht beigetreten. Es erscheint von vornherein bedenklich, es widerspricht dies auch dem Sinne des Lichtspielgesetzes, grundsätzlich ein bestimmtes Stoffgebiet als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung aus dem Kreise der Darstellungsmöglichkeit für Bildstreifen auszuschalten. Die Entscheidungen der Prüfstellen können immer nur von Fall zu Fall ergehen und dürfen nur in Bezug auf die Auslegung des Gesetzesvorschriften grundsätzlich sein, nicht in Bezug auf die zur Prüfung vorgelegten Bildstreifen.

Die wissenschaftlichen Bemühungen um das Wesen der Hypnose mögen etwa 40 Jahre alt sein. Es darf als eine notorische Tatsache gelten, dass die Öffentlichkeit besonders vor 20 und 30 Jahren, aber auch bis in die Neuzeit hinein, über das Ausmass hypnotischer Wirkungen irre geleitet ist. Diese Irreleitung wurde hervorgerufen zunächst einmal durch die frühere unzureichende wissenschaftliche Erkenntnis dieser Erscheinung, durch den Anreiz des Geheimnisvollen und Unerforschten einer unheilvoll wirkenden menschlichen Willenskraft, dann aber auch durch die reklamemässig über-



übertriebenen Berichte über die Erfolge der in Konzertsä-
len auftretenden Berufs-Hypnotiseure, schliesslich auch durch
vielgelesene Romanbücher, wie etwa die Werke von Samorow "Unter fremden Willen" von Paul Lindau "Der Andere" und von dem
in hunderttausenden von Exemplaren seiner Zeit über den
ganzen Erdball verbreiteten Roman Dumas' "Trilby". die L
laienhafte Beschäftigung auf diesem Gebiet, die Beunruhigung
der Bevölkerung über das Wirken dieser Berufshypnotiseure,
die Möglichkeit einer gesundheitlichen Schädigung durch sol-
che Versuche hatten dann auch bereits etwa um die Jahrhun-
dertwende eine Anzahl der früheren Bundesstaaten veranlasst,
das öffentliche Auftreten solcher Berufshypnotiseure zu ver-
bieten. Heute sind fast sämtliche Länder diesem Verbot bei-
getreten. Inzwischen hat die Wissenschaft festgestellt, dass die
Hypnose zu teilerfolgen in erheblichem Umfang verwendbar
ist und inzwischen ist auch in der öffentlichen Meinung
die Besorgnis vor einer jedermann schädigenden Wirkung der
Hypnose eingeschränkt. Die Besorgnis, dass die Hypnose etwa
zur Begehung strafbarer Handlungen ausgenutzt werden könne,
hat sich als haltlos erwiesen. Die Praxis der deutschen
Strafgerichte hat in den letzten 20 Jahren nicht einen ein-
zigen Fall feststellen können, in welchem die Hypnose zur
Begehung einer strafbaren Handlung, auch nur verschweize,
verwertet wurde. Ebenso wenig sind Fälle nachweisbar, in denen
an Hypnotisierten Missbrauch, also etwa Erpressung oder Not-
zucht getrieben wurde. Die wenigen in der wissenschaftlichen
Literatur geschilderten Fälle, in denen der Verdacht eines
solchen Missbrauchs aufgetaucht ist, sind einwandfrei niemals
erwiesen worden. Die Technik der Hypnose ist allerdings theo-
retisch erlernbar, nach wissenschaftlicher Feststellung
praktisch aber kaum für den Laien verwertbar, da solche Expe-
rimente den Rahmen sogenannter "Laboratoriumsversuche" nicht
überschreiten. Auch die viel behauptete gesundheitliche Schädigung

digung

die sich aus solchen Versuchen ergebe, ist nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht von schwerliegender Art, sie äußert sich in gelegentlicher Schlaflosigkeit und Nervosität des Verletzten. Dass die heutige in Laienkreisen betriebene Handhabung der Hypnose eine Volksgefahr eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung bedeute, wird von der medizinischen Wissenschaft, deren erste Vertreter die Oberprüfstelle bereits in anderen Verhandlungen gehört hat, nicht anerkannt. Die Oberprüfstelle hatte danach auch keine Bedenken, diesem Gutachten sich anzuschließen. Es kann zwar nach ihrer Ansicht im einzelnen Fall ein der Darstellung hypnotischer Wirkung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung allerdings eintreten, wenn beispielsweise durch eine übertriebene Darstellung von Missbrauch an Hypnotisierten von strafbaren Handlungen, die von Hypnotisierten vollführt werden, der Anreiz zu einem Versuch der Nachahmung geboten wird. Die Oberprüfstelle kann aber nicht anerkennen, dass der vorliegende Bildstreifen solche Möglichkeit zuküsst. Die Hypnose wird von einem "indischen Gaukler", einem phantastisch gekleideten Manne, in einem phantastischen Raume zwischen fratsenhaften Götzen, Affen und "Musen vorgenommen. Daraus wird der Beschauer folgern, dass die Darstellung einen lebensunwirklichen Vorgang schildern will.

gez. Balcke.

Leiter der Film-Oberprüfstelle.

